

16.12.93

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und
Thüringen

zum

Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG)

Punkt 65 b der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt die grundsätzliche politische Einigung über die Bahnstrukturreform. Sie schafft die Grundlage für eine leistungsstarke Eisenbahn im Bundesgebiet, die in der Lage ist, sich im Verkehrsmarkt zu behaupten und damit die Mobilität der Menschen als wichtige Voraussetzung einer angemessenen Lebensqualität zu gewährleisten und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung einer gesunden Umwelt zu leisten.
2. Der Bundesrat begrüÙt die weitreichende finanzielle Sanierung der Eisenbahn des Bundes. Insbesondere schafft die Übernahme der Altlasten des bisherigen Sondervermögens Deutsche Reichsbahn durch den Bund die Grundlagen für die Angleichung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes und der übrigen Infrastruktur des bisherigen Sondervermögens Deutsche Reichsbahn an die des bisherigen Sondervermögens Deutsche Bundesbahn. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geleistet.
3. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung um eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der neuen Länder einschließlich Berlin hinsichtlich des investiven Nachholbedarfs im Bereich des bisherigen Sondervermögens Deutsche Reichsbahn durch die DB AG bemüht sein wird. Dies bedeutet insbesondere, daß die neuen Länder bei der weiteren gutachterlichen Untersuchung und bei der Auswertung der Ergebnisse gleichberechtigt mit dem Bund beteiligt werden.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, daß sie gemeinsam mit den neuen Ländern einschließlich Berlin und der DB AG rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2002 prüft, ob das angestrebte Ziel der Angleichung des Ausbaustandes der Schienennetze und der übrigen Infrastruktur der bisherigen Deutschen Reichsbahn an den der Deutschen Bundesbahn erreicht worden ist.
5. Der Bundesrat erwartet, daß der Bund für die Beseitigung der bei dieser Prüfung gegebenenfalls festgestellten Defizite im Ausbaustand, in technischer Ausstattung und im **Produktivitätsniveau** zwischen dem bisherigen Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und dem bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn durch eine zeitliche und finanzielle Fortschreibung der in Art. 2 § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) enthaltenen Regelung Sorge trägt.